

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) | 20.08.2020 |

Beantwortung AN/0683/2020

Frau Eike Danke stellt in der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler folgende Fragen hinsichtlich der Ausstattung von Laptops und Medienecken der Kölner Schulen:

1. Wer ist Eigentümer der Laptops und Medienecken?
2. Was geschieht mit den Laptops und Medienecken, wenn diese regelmäßig ausgetauscht oder im Zuge der Digitalisierung durch andere Geräte ersetzt werden?

Antwort der Verwaltung:

Gem. § 79 SchulG NW ist der Schulträger verpflichtet u.a. eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Unter diese Kategorie fallen auch die Medienecken, bestehend aus PC, Monitor und Peripherie-Geräte sowie Notebooks.

Der Schulträger Stadt Köln stellt diese Geräte den Schulen zur Nutzung im Rahmen der Unterrichtsgestaltung zur Verfügung und ist Eigentümer der Geräte.

Es kann aus verschiedenen Gründen zum Austausch der Geräte kommen, die folgend kurz beschrieben werden:

- Defekt des Gerätes – die Geräte werden nach Prüfung der Garantieansprüche entweder durch den Lieferanten oder den Schulträger ersetzt,
- turnusmäßige Erneuerung – nach Ablauf einer festgelegten Nutzungsdauer werden die Geräte durch Neugeräte ersetzt (z.B. PC 5 Jahre) oder
- Migration auf ein neues Betriebssystem – die Einführung eines neuen Betriebssystems kann es notwendig machen, das die Hardware (PC, Notebooks) aufgrund von Inkompatibilität ausgetauscht werden muss; aktuell Migration nach Windows 10.

Im Zuge der Digitalisierung wurden zwischenzeitlich PC und Notebooks entweder durch mobile Endgeräte z.B. iPads ergänzt oder ersetzt.

Defekte, wie auch durch Austausch ersetzte Geräte, werden gem. festgelegter Regeln der datenschutzkonformen Entsorgung zugeführt.